

Tabelle Sozialversicherung 2023

> Berechnungsgrundlage für die Sozialversicherung sind Taschengeld plus Geldersatzleistungen !
 > Taschengeldhöchstgrenze bei Vollzeittätigkeit: 6% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung = 438 Euro
 > Zu den Regelaltersgrenzen in Bezug auf die Vollrente bitte die Tabelle unten beachten.
 > über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt: http://www.gesetze-im-internet.de/svev/_2.html
 > Bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung unmittelbar vor dem Freiwilligendienst muss nach SGB III § 344 Abs. 2 ein erhöhter Beitrag zur Arbeitslosenversicherung gezahlt werden; Grundlage dafür sind nach SGB IV §18 Absatz 1 die Bezugsgrößen der Sozialversicherung, im Jahr 2023 sind das 3.395 Euro (West) bzw. 3.290 Euro (Ost und Ost-Berlin). Die zutreffende Bezugsgröße ist mit dem Prozentsatz aus der Tabelle unten zu multiplizieren, um den Beitrag für die Arbeitslosenversicherung zu ermitteln

Stand: 01/2023

				BFD Kultur und Bildung			
Sozialversicherung	Gesamt	Arbeitgeber-anteil	Arbeitnehmer-anteil	FSJ und Bundesfreiwilligendienst	BFD für Vollrentner	BFD für Teilrentner	BFD im Engagierten Ruhestand
Krankenversicherung	KV			KV	KV	KV	KV
allg. Beitragssatz	14,60%	7,30%	7,30%	14,60%	entfällt	14,60%	entfällt
oder ermäßigter Beitragssatz	14,00%	7,00%	7,00%	entfällt	14,00% da kein Anspruch auf Krankengeld	entfällt	entfällt
Zusatzbeitrag *	je nach KK		je nach KK	1,60% durchschnittlicher Zusatzbeitrag	1,60% durchschnittlicher Zusatzbeitrag	1,60% durchschnittlicher Zusatzbeitrag	entfällt
Pflegeversicherung **	PV			PV	PV	PV	PV
allg. Beitragssatz	3,05%	1,525%	1,525%	3,05%	3,05% sofern eigene Kinder oder vor 1940 geboren	3,05% sofern eigene Kinder oder vor 1940 geboren	entfällt
oder mit Zuschlag	3,40%		1,700%	3,40% sofern 23. Lebensjahr vollendet und kein Kind	3,40% sofern keine eigenen Kinder und nach 1940 geboren	3,40% sofern keine eigenen Kinder und nach 1940 geboren	entfällt
Rentenversicherung	RV			RV	RV	RV	RV
	18,60%	9,30%	9,30%	18,60%	18,60% sofern Rentenalter nicht erreicht	18,60% sofern Rentenalter nicht erreicht	18,60% sofern Rentenalter nicht erreicht
					9,30% wenn Rentenalter erreicht (AG Anteil)	9,30% wenn Rentenalter erreicht (AG Anteil)	9,30% wenn Rentenalter erreicht (AG Anteil)
Arbeitslosenversicherung	AV			AV	AV	AV	AV
	2,60%	1,30%	1,30%	2,60%	2,60% sofern Rentenalter nicht erreicht	2,60% sofern Rentenalter nicht erreicht	2,60% sofern Rentenalter nicht erreicht
					entfällt wenn Rentenalter erreicht (siehe Tabellenblatt Regelaltersgrenzen)	entfällt wenn Rentenalter erreicht (siehe Tabellenblatt Regelaltersgrenzen)	entfällt wenn Rentenalter erreicht (siehe Tabellenblatt Regelaltersgrenzen)
Umlagen (zahlt Arbeitgeber)	Umlagen			Umlagen	Umlagen	Umlagen	Umlagen
U1 (Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit)		1,2 bis 3,5%		entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
U2 (Mutterschaft) ***				0,19 bis 0,7%	0,19 bis 0,7%	0,19 bis 0,7%	0,19 bis 0,7%
NICHT in SV-Beitrag rechnen!!		0,19 bis 0,7%					
U3 (Insolvenzgeldumlage) ****		0,06%		0,06%	0,06%	0,06%	0,06%
				40,51% U23 oder mit Kind 40,86% U23 und ohne Kind	39,91% Rentenalter nicht err. ohne Zuschlag PV 40,26% Rentenalter nicht err. mit Zuschlag PV 28,36% Rentenalter err. mit Zuschlag PV 28,01% Rentenalter err. ohne Zuschlag PV	40,51% ohne Zuschlag PV 40,86% mit Zuschlag PV	21,26% Rentenalter nicht erreicht 9,36% Rentenalter erreicht
Ergebnis: Prozent zum Errechnen der Angaben zur Sozialversicherung in der Vereinbarung mit dem*der Freiwilligen							
PLUS Berufsgenossenschaft (SV-Betrag um 2 bis 3 Euro aufrunden)							

* Da bei Freiwilligen der Arbeitgeber den vollen Sozialversicherungsbeitrag zahlt, ist ein durchschnittlicher Zusatzbeitrag statt des individuellen anzuwenden, vgl. § 242a SGB V. Das ist auch dann der Fall, wenn die Krankenkasse keinen individuellen Zusatzbeitrag erhebt.

** In Sachsen gilt eine andere Aufteilung

*** Die Höhe der U2 ist bei mit dem Höchstbetrag veranschlagt und nach Rückfrage bei der jeweiligen Krankenkasse des*der Freiwilligen* anzupassen. Nicht erstattungsfähig, darum nicht in SV-Beitrag im Vertrag mit drin!

**** Die Umlage 3 ist bundeseinheitlich festgelegt und entsprechend eingerechnet. Kommunen, Kirchen etc. sind nicht insolvenzfähig und sind deswegen von der U3 befreit.

EIN PROGRAMM DER



Bundesvereinigung
Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V.

BFD
Der Bundesfreiwilligendienst
Zeit, das Richtige zu tun.



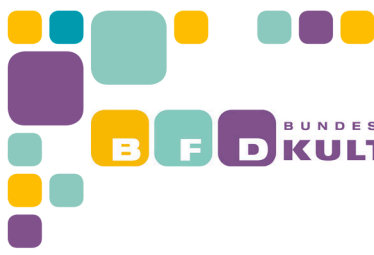
GEFÖRDERT VOM

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Regelaltersgrenzen

Die Tabelle gibt einen Überblick darüber, wann das Regelrentenalter für die Vollrente erreicht ist. Das ist wichtig für die richtige Einstufung in der Sozialversicherung.

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze	Erreichen der Regelaltersgrenze
1851-1946	65	
1947	65 + 1 Monat	02/2012 bis 01/2013
1948	65 + 2 Monate	03/2013 bis 02/2014
1949	65 + 3 Monate	04/2014 bis 03/2015
1950	65 + 4 Monate	05/2015 bis 04/2016
1951	65 + 5 Monate	06/2016 bis 05/2017
1952	65 + 6 Monate	07/2017 bis 06/2018
1953	65 + 7 Monate	08/2018 bis 07/2019
1954	65 + 8 Monate	09/2019 bis 08/2020
1955	65 + 9 Monate	10/2020 bis 09/2021
1956	65 + 10 Monate	11/2021 bis 10/2022
1957	65 + 11 Monate	12/2022 bis 11/2023
1958	66	01/2024 bis 12/2024
1959	66 + 2 Monate	03/2025 bis 02/2026
1960	66 + 4 Monate	05/2026 bis 04/2027
1961	66 + 6 Monate	07/2027 bis 06/2028
1962	66 + 8 Monate	09/2028 bis 08/2029
1963	66 + 10 Monate	11/2029 bis 10/2030
1964	67	01/2031 bis 12/2031



Merkblatt Umlagen: U1, U2, U3 und BG

Stand: 29.04.2015

Bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge werden die Umlagen U2 und U3 berücksichtigt, ein Beitrag zur Umlage U1 wird für Freiwillige nicht gezahlt.

U1 – Umlage für Krankheitsaufwendungen (muss nicht gezahlt werden)

Der BFD ist kein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis. Daher werden die Freiwilligen bei der Beurteilung, ob ein Betrieb an der U1 teilnimmt, nicht mitgezählt. Entsprechend müssen auch keine U1-Beiträge gezahlt werden. Im Umkehrschluss folgt aus dieser Regelung, dass die Freiwilligen nach einem sechswöchigen Krankenstand keinen Anspruch gegenüber Träger/Einsatzstelle auf weitere Taschengeldzahlungen haben.

U2 – Umlage für Mutterschaftsaufwendungen (wird gezahlt, aber nicht eingerechnet)

Die Umlage U2 differiert bei den Krankenkassen zwischen 0,19 bis 0,7 Prozent des rentenversicherungspflichtigen Entgelts. Der Beitrag dient dem Ausgleich der Mutterschaftsleistungen, kommt also den Betrieben/Einsatzstellen zugute. Die Kosten für die Umlage U2 sind im BFD nicht durch den Zuschuss des Bundes für Taschengeld und Sozialversicherung erstattungsfähig.

U3 – INSO – Umlage zur Insolvenzgeldversicherung (wird gezahlt und eingerechnet)

Die Insolvenzgeldumlage ist von allen Arbeitgebern unabhängig vom Arbeitnehmerstatus ihrer Beschäftigten zu zahlen. Ausgenommen sind öffentliche Einrichtungen, die nichtinsolvenzfähig sind und bei denen die Zahlungsfähigkeit kraft Gesetzes gesichert ist. Die Umlage kann im BFD aus den Zuschüssen des Bundes beglichen werden.

Berufsgenossenschaft (wird gezahlt und eingerechnet)

Berufsgenossenschaften erheben nachträglich im Umlageverfahren die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Die Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft ist für privatwirtschaftliche Betriebe verpflichtend. Die Beiträge werden in Abhängigkeit zur statistisch erhobenen Unfallträchtigkeit mittels Gefahrenstarif und der Entgeltsumme des Betriebes erhoben. Die Mindestbeiträge in der Verwaltungsberufsgenossenschaft liegen bei einem Beschäftigten zum Beispiel jährlich bei 48,00 Euro (Stand 2018). Je höher die Zahl der Beschäftigten ist, desto geringer ist der Beitragsanteil für den/die Freiwillige/-n. Im BFD ist der Beitrag zur Berufsgenossenschaft gegenüber dem BAFzA im Rahmen der Abgaben zur Sozialversicherung einzurechnen und erstattungsfähig.

Wir empfehlen **2 oder 3 Euro monatlich** zu veranschlagen. Je mehr Angestellte und damit mehr Entgelt es gibt, desto weniger fällt der Anteil für den/die Freiwillige ins Gewicht. Im Prüfungsfall muss man die BG rechnerisch nachweisen können.



Merkblatt Beitragsgruppe, Personengruppen und Tätigkeitsschlüssel

Stand: September 2022

Bei der Meldung der Freiwilligen zur Sozialversicherung sind Angaben zur Tätigkeit zur Personengruppe sowie zur Beitragsgruppe mitzusenden.

Tätigkeitsschlüssel

Zu verwenden sind die Tätigkeitsschlüssel, die von der Bundesagentur für Arbeit zum 01.12.2011 veröffentlicht wurden. Der Tätigkeitsschlüssel hat nun neun Stellen, davon beschreiben fünf Stellen die ausgeübte Tätigkeit. Konkret setzt er sich wie folgt zusammen:

1.bis 5. Stelle: Ausgeübte Tätigkeit

Die ausgeübte Tätigkeit wird durch eine fünfstellige Zahl codiert. Diese Zahlen sind nach Fachgruppen sortiert. Sofern Sie mit einem externen Lohnbüro zusammenarbeiten, bitten wir darum, dem Lohnbüro möglichst bereits den zutreffenden Code mitzuteilen, um eine zuverlässige Statistik über kulturell engagierte Freiwillige zu erhalten.

Uns ist bewusst, dass ein Freiwilligendienst in der Regel viele verschiedene Tätigkeiten umfasst. Bei der Angabe der ausgeübten Tätigkeit ist hier diejenige Tätigkeit anzugeben, die überwiegend wahrgenommen wird. Überwiegend in diesem Sinne ist die Tätigkeit, die den Alltag des/der Freiwilligen inhaltlich bestimmt. So wird ein Musikpädagoge nicht deshalb zur Bürokraft, weil er die meisten Arbeitsstunden für Berichte aufwendet – vielmehr gehört diese Büroarbeit zur Tätigkeit eines Musikpädagogen aufgrund des inhaltlichen Bezuges.

Zur Orientierung hinsichtlich einer Codierung haben wir häufige Tätigkeiten im Rahmen der Freiwilligendienste BFD Kultur und Bildung, FSJ Kultur, FSJ Schule, FSJ Politik im Folgenden als Beispiele zusammengestellt:

23322	Fotografie	91384	Gesellschaftswissenschaften (allg.)
63401	Veranstaltungsservice- und management	92293	Öffentlichkeitsarbeit
71401	Büro- und Sekretariatsdienst	92302	Verlags- und Medienwirtschaft
73312	Archivwesen	92412	Journalismus
73322	Bibliotheken	93302	Kunsthandwerk/bildende Kunst (allg.)
73332	Dokumentations/Informationsdienste	94114	Musik/innen
83111	Kinderbetreuung und -erziehung	94214	Schauspieler/-innen
84404	Erwachsenenbildung (allg.)	94224	Tänzer/-innen
84412	Musikpädagogik	94334	Hörfunk- und Fernsehmoderation
84434	Kunst- und Theaterpädagogik	94402	Theater- und Filmproduktion
84483	Außerschulische Bildungseinrichtungen	94413	Theater- und Filmregie
91104	Sprach- u. Literaturwissenschaften (allg.)	94512	Veranstaltungs- und Bühnentechnik
91224	Geschichtswissenschaften	94704	Museumsberufe (allg.)
91244	Medien- und Theaterwissenschaft	94712	Museums- und Ausstellungstechnik

Bei der Codierung der konkreten Tätigkeit bietet es sich an, selbst online im systematischen Verzeichnis der Arbeitsagentur: bns-ts.arbeitsagentur.de/TS-ONLINE/faces/index nachzusehen.

In der Regel findet sich ein geeigneter Schlüssel im Umfeld der Tätigkeit der für die fachliche Anleitung zuständigen Person. Die fünfte Stelle des Schlüssels codiert das Qualifikationsniveau der Tätigkeit (1, 2, 3 oder 4) – teilweise stehen aber nicht alle Niveaus zur Verfügung. Daher mag es unter Umständen zwar seltsam sein, Freiwillige als „Theaterwissenschaftler/-in“ zu melden – durch die Angabe der Personengruppe (s.u.) wird jedoch klar, dass es sich hier um eine/-n Freiwillige/-n handelt, der/die in Assistenz eines/einer Theaterwissenschaftler/-in arbeitet und die Tätigkeit dementsprechend propädeutischer Natur ist.

6. Stelle: Höchster allgemein bildender Schulabschluss

- 1 – ohne Schulabschluss
- 2 – Haupt-/Volksschulabschluss
- 3 – Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss
- 4 – Abitur/Fachabitur
- 9 – Abschluss unbekannt

7. Stelle: Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss

- 1 – ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
- 2 – Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
- 3 – Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss
- 4 – Bachelor
- 5 – Diplom/Magister/Master/Staatsexamen
- 6 – Promotion
- 9 – Abschluss unbekannt

8. Stelle: Arbeitnehmerüberlassung

Teilnehmende an einem FSJ oder BFD sind hier unabhängig davon, dass eventuell der Träger oder das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben Vertragspartner ist, stets mit Nein (Ziffer 1) zu melden. 9. Stelle: Vertragsform

Hier ergibt sich aus der Eigenart der FSJs, dass stets die Ziffer 3 (befristeter Arbeitsvertrag, Vollzeit) zu verwenden ist. Ausschließlich bei BFD-Freiwilligen, die in Teilzeit arbeiten, ist die Ziffer 4 (befristeter Arbeitsvertrag, Teilzeit) zu verwenden.

9. Stelle: Vertragsform

Hier ergibt sich aus der Eigenart der FSJs, dass stets die Ziffer 3 (befristeter Arbeitsvertrag, Vollzeit) zu verwenden ist. Ausschließlich bei BFD-Freiwilligen, die in Teilzeit arbeiten, ist die Ziffer 4 (befristeter Arbeitsvertrag, Teilzeit) zu verwenden.

Personengruppe und Beitragsgruppe

Seit 2012 werden Freiwillige* als eine eigenständige Personengruppe erfasst, um den besonderen Status der Freiwilligen* in der gesetzlichen Sozialversicherung Rechnung zu tragen. Die Personengruppe für Freiwillige* lautet grundsätzliche 123. Eine Ausnahme gibt es bei Vollrentner*innen, diese werden mit 119 bzw. 120 gemeldet, weil stets der niedrigere der möglichen Schlüssel Vorrang hat.

Die Meldung als eigenständige Personengruppe erleichtert insbesondere die Arbeit der Krankenkassen, da diesen so klar sein wird, warum die Gesamtsozialversicherungsbeiträge ausschließlich vom Arbeitgeber getragen werden, was mit dem Beitragsgruppenschlüssel 1111 gemeldet wird.

Auch ist dadurch die Meldung von Freiwilligen* mit kostengünstigen Lohnbuchhaltungsprogrammen möglich, da die Softwareprogramme diesen Sonderfall durch die eigenständige Personengruppe anders berücksichtigen.

